OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604826/2/FP

Datum:
Linz, 22. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A M B, geb. x, A K x, x A, vertreten durch K Rechtsanwalts GmbH, T x, x A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 16. September 2021, GZ: BHSD/919140003592/19, wegen Übertretungen der StVO und des KFG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich des Punktes 1. Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis diesbezüglich aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 bzw. 2 VStG eingestellt.
Hinsichtlich des Punktes 2. wird der Beschwerde im Punkt der Strafe Folge gegeben, und die Strafe auf 40 Euro (8 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) reduziert. Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Wendung „bzw. die Ladung“ aus dem Spruch entfernt wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens beträgt 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde der Beschwerdeführerin (Bf) vor, sie habe ein KFZ O O x, g, an einem bestimmten Ort in A – auf einer Gemeindestraße, zu einer bestimmten Zeit ohne Kennzeichentafel abgestellt, obwohl sie dafür keine Bewilligung der Behörde besessen habe. In einem zweiten Spruchpunkt lastete die belangte Behörde der Bf an, dass sie als Zulassungsbesitzerin nicht dafür Sorge getragen habe, dass der Zustand bzw. die Ladung den Vorschriften des KFG entspreche, weil festgestellt worden sei, dass am PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht gewesen sei. Diese sei für ein KFZ O C ausgestellt gewesen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit Schriftsatz vom 15. Oktober 2021 rechtzeitig Beschwerde, in welcher auf das Wesentliche zusammengefasst dargelegt wurde, dass die Behörde der Bf in der Strafverfügung zunächst den Vorwurf des Abstellens des KFZ ohne Kennzeichen in Bezug auf die FIN: x gemacht habe, gleichzeitig aber auch das Kennzeichen x angeführt habe.
Das Kennzeichen x sei aber dem KFZ mit der FIN: x zuzurechnen.
Zum 2. Spruchpunkt äußert sich die Bf nicht.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 19. Oktober 2021 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung unterbleibt, weil die Bf eine solche nicht beantragt hat und keine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt wurde (§ 44 Abs 3 Z 3 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Die Bf war Zulassungsbesitzerin des KFZ (1) O O, g mit der Fahrgestellnummer x und des KFZ (2) O C, mit der Fahrgestellnummer x. Den beiden KFZ wurde am (1) 24. März 2016 und (2) am 16. Oktober 2014 das Wechselkennzeichen x zugewiesen.

Das genannte KFZ O O war am 3. März 2019 um 18:30 Uhr auf einer Gemeindestraße auf Höhe des Objekts A K x in A abgestellt. Auf der Windschutzscheibe war eine Begutachtungsplakette mit der Nummer x angebracht. Diese Begutachtungsplakette wurde im Wege einer am 18. Mai 2015 durchgeführten Begutachtung dem o.a. KFZ O C zugewiesen.

[Anzeige, Auszüge aus der Zulassungsevidenz, Gutachten gemäß § 57a KFG vom 18. Mai 2015]

Der Textteil des 1. Spruchpunkts des angefochtenen Straferkenntnisses lautet:

„Sie haben das Kraftfahrzeug, O, O x, g, ohne Kennzeichentafel auf einer Straße abgestellt, obwohl Sie dafür keine Bewilligung von der Behörde besessen haben."
[Straferkenntnis]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Zunächst ergibt sich aus dem Wortlaut des ersten Spruchpunkts des angefochtenen Straferkenntnisses, dass im Hinblick auf das angesprochene KFZ keine Individualisierung erfolgte. Die belangte Behörde bezieht sich auf ein KFZ, O O x, g, ohne eine individualisierende Eigenschaft des Fahrzeugs, bspw. das Kennzeichen oder die Fahrgestellnummer, zu benennen. Es liegt auf der Hand dass die Bf insofern nicht vor Doppelbestrafung geschützt war, weil ihr der gleiche Vorwurf unter Nennung eines anderen grauen O O x mehrfach gemacht hätte werden können. Zu den Kriterien des § 44a VStG siehe Punkt III.
Nur am Rande darf bemerkt werden, dass die Behörde keinerlei Feststellungen dazu getroffen hat, wer das KFZ abgestellt hat, sodass auch dieser Umstand nicht feststeht.
Was den zweiten Spruchpunkt betrifft, findet eine Individualisierung durch das Kennzeichen statt. Es ergibt sich zweifelsfrei aus dem Akt, insbesondere aus den Auszügen aus der Zulassungsevidenz, dass auf die Bf ein solcher O O, sowie ein O C, jeweils zu den oben angeführten FIN-Nummern auf das von der Behörde festgestellte Wechsel-Kennzeichen zugelassen ist. Es liegt dabei in der Natur der Sache, dass die Kennzeichen nur auf einem der beiden KFZ angebracht sein können, sodass es ausreicht, das KFZ durch das bekannte Kennzeichen zu individualisieren, auch wenn das Kennzeichen auf Lichtbildern nicht ersichtlich ist. Das KFZ war vor der Liegenschaft abgestellt, in welcher die Bf wohnt und indiziert dies, dass es sich um jenes KFZ handelt, von welchem die Behörde spricht. Die Bf behauptet mit keinem Wort, nicht Zulassungsbesitzerin des grauen O O, zugelassen auf das Kennzeichen x, gewesen zu sein. Vielmehr stellt die Bf aktenwidrig dar, dass das Kennzeichen x einem KFZ mit einer ganz anderen Fahrgestellnummer zugewiesen sei, obwohl sich aus mehreren im Akt erliegenden öffentlichen Urkunden zweifelsfrei ergibt, dass dem nicht so ist.

Die dem Akt beiliegenden Auszüge aus der Zulassungsevidenz, wie auch die Gutachten gemäß § 57a KFG und die Überprüfungsplakette belegen die Zusammengehörigkeit der in den Feststellungen genannten Fahrgestellnummern und Kennzeichen und zwar mit Anmeldedaten aus den Jahren 2014 (C) und 2016

(O), sowie, dass dem in der Beschwerde genannten anderen Fahrzeug mit der Fahrgestellnummer mit der Endzahl x das Kennzeichen x zugewiesen ist.
Diese Unterlagen sind öffentliche Urkunden, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich haben. Die Urkunden machen insofern vollen Beweis und führen zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges (vgl *Hauer/Leukauf,* Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff; VwGH 21. Oktober 1994, 94/11/0132).
Das Vorbringen der Bf wurde durch nichts belegt sondern erfolgt unkonkret bestreitend.

Selbst wenn man aber davon ausginge, dass das im 2. Spruchpunkt genannte KFZ O O x mit dem Kennzeichen x eine andere FIN aufweisen würde, wie dies die Bf offenbar darstellen will, wäre dieser Umstand im gegebenen Zusammenhang irrelevant, weil das Fahrzeug von der Behörde im Spruch durch Type und das Kennzeichen individualisiert wurde und so die zweifelsfreie Unterscheidung vom anderen Fahrzeug der Bf (O C), zu welchem die Überprüfungsplakette gehört, möglich ist.

„Die Mitwirkungspflicht des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren erfordert, dass dieser seine Verantwortung nicht darauf beschränkt, die ihm vorgehaltenen konkreten Verfahrensergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegen zu setzen und entsprechende Beweise anzubieten. Unterläßt er diese, so bedeutet es keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde (von Amts wegen) keine weiteren Beweiserhebungen durchführt (Hinweis E 17.9.1968, 0398/64, VwSlg 7400 A/1968). [...]“ (VwGH 27. September 1988, 88/08/0147)

Die Bf äußert sich zum Vorwurf der Anbringung einer nicht zum Fahrzeug gehörigen Überprüfungsplakette nicht. Sie legt keinerlei Unterlagen vor, die ihr Vorbringen stützen könnten, obwohl ihr das leicht möglich sein müsste (Zulassungsschein, COC-Dokument). Aufgrund der dargestellten öffentlichen Urkunden ist der wesentliche Sachverhalt zweifelsfrei erwiesen. Vor Allem bestreitet die Bf aber nicht, Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen KFZ zu sein.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Spruchpunkt 1.

III.1.1. „Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann

und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12.3.2010, 2010/17/0017; 17.4.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20.7.1988, 86/01/0258; 31.1.2000, 97/10/0139; s auch VwGH 6. 11. 2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24.4.2008, 2007/07/0124).“ (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44 a Rz 2)

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257).

„Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Dazu sind die wesentlichen Tathandlungen konkret anzuführen und nicht mit den Worten des Tatbestandes; aus der Umschreibung der Tathandlung muss sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden können. Bei mehreren unter einem einzigen gesetzlichen Tatbestand subsumierbaren Verhaltensweisen genügt die Anführung der verba legalia der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift nicht dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG (VwGH 18.11.1983, 83/02/0128).“ (24.07.2019, Ra 2018/02/0163)

III.1.2. Vorliegend hat die belangte Behörde der Bf vorgeworfen, sie habe („irgend“)einen grauen O O x ohne Bewilligung auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr abgestellt. Ihre im bisherigen Verfahren vorgenommene Individualisierung hat die belangte Behörde aufgegeben und hat der Bf somit einen anderen – neuen – Vorwurf gemacht.

Die Benennung einer nahezu unbestimmten und in großer Zahl existierenden KFZ-Type reicht dabei für einen gesetzgemäßen Vorwurf nicht aus, weil dadurch eine Mehrfachbestrafung ermöglicht wird.

Ein konkreter Vorwurf, durch Benennung eines ganz bestimmten KFZ, individualisiert etwa durch das Kennzeichen oder andere unverwechselbare Merkmale ist vorliegend von besonderer Bedeutung, weil er die Bf vor Mehrfachbestrafung schützt und ihr nur so eine wirkungsvolle Verteidigung

ermöglicht. (vgl impl. bspw. VwGH 12. September 2007, 2006/03/0020; 20. Juli 2004, 2002/03/0195 uva)

Der vorliegende Spruch wird den vom VwGH aufgestellten Anforderungen an die Konkretisierung des Vorwurfs insofern nicht gerecht.

III.1.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl VwGH 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226).

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht. Zum Beispiel stellt die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl näher VwGH 5. November 2014, Ra 2014/09/0018). Dies gilt gleichermaßen für eine so weitreichende Änderung des Spruchs dahingehend, dass eine Strafbarkeit durch diese erstmalig begründet wird.

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl instruktiv VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Im vorliegenden Fall müsste das Verwaltungsgericht eine Konkretisierung in Bezug auf das Fahrzeug, mit welchem die Tat begangen wurde vornehmen und zwar in einer Form, die einem Austausch gleich kommt, weil jenes konkrete KFZ, mit dem die Tat begangen worden ist, im Spruch nicht genannt wurde. Damit würde das Verwaltungsgericht der Bf einen ausgedehnten, vom bisherigen Spruch abweichenden Vorwurf machen. Dies ist dem Verwaltungsgericht nicht erlaubt.

III.2. Spruchpunkt 2.

III.2.1. Rechtsgrundlagen

§ 36 KFG 1967 (BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 103/1997) lautete:

„§ 36. Allgemeines

Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn

a) sie zum Verkehr zugelassen sind (§§ 37 bis 39) oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) durchgeführt werden,
b) sie das behördliche Kennzeichen (§ 48) führen,
c) bei der Zulassung oder Bewilligung einer Probe- oder Überstellungsfahrt vorgeschriebene Auflagen erfüllt werden,
d) für sie die vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§ 59) oder Haftung (§ 62) besteht und
e) bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs. 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.“

§ 57a Abs 5 KFG 1967 (BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 37/2018) lautete:

„(1) Der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges, ausgenommen
1. Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden darf,
2. Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h,
3. selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h,
4. Motorkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h,

hat dieses zu den im Abs. 3 erster Satz festgesetzten Zeitpunkten von einer hiezu gemäß Abs. 2 Ermächtigten wiederkehrend begutachten zu lassen, ob es den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und, bei Kraftfahrzeugen, ob mit dem Fahrzeug nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können; hiebei braucht jedoch die Messung des Nahfeldpegels nicht zu erfolgen, wenn keine Bedenken hinsichtlich einer Abänderung der Auspuffanlage bestehen oder das Fahrzeug nicht als lärmarmes Fahrzeug gekennzeichnet ist. Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg sowie historische Fahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Z 43) sind außerdem, soweit das durch das prüfende Organ beurteilt werden kann, zu begutachten, ob sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen. Bei historischen Fahrzeugen ist zusätzlich die Einhaltung der zeitlichen Beschränkungen gemäß § 34 Abs. 4 anhand der vorgelegten fahrtenbuchartigen Aufzeichnungen zu kontrollieren.
[…](5) Entspricht das gemäß Abs. 1 vorgeführte Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und können mit ihm nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, und entspricht das Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg – soweit dies beurteilt werden konnte – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, so hat der Ermächtigte eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist, dem Zulassungsbesitzer

auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen; die Begutachtungsplakette ist eine öffentliche Urkunde. Die Begutachtungsplakette ist so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann. Die Ausfolgung oder Anbringung der Begutachtungsplakette ist in dem gemäß Abs. 4 ausgestellten Gutachten zu vermerken. Der Ermächtigte hat diese Begutachtungsplakette auf Verlangen des Zulassungsbesitzers auch ohne Begutachtung in gleicher Weise auszufolgen oder an Fahrzeugen anzubringen, an denen keine oder nur eine unlesbar gewordene Begutachtungsplakette angebracht ist, wenn der Zulassungsbesitzer nachweist, dass für das Fahrzeug gemäß Abs. 3 noch keine oder keine weitere wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist.[...]“

§ 103 Abs 1 Z1 KFG 1967 (BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016) lautete:

„(1) Der Zulassungsbesitzer
1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;“

III.2.2. Objektiver Tatbestand:

Nach den Feststellungen war am Tattag der auf die Bf zugelassene graue O O x, dem das Kennzeichen x zugewiesen ist, auf einer öffentlichen Straße abgestellt – er wurde damit im öffentlichen Verkehr verwendet – und war auf diesem keine Überprüfungsplakette angebracht, die im Zuge der Überprüfung dieses Fahrzeuges ausgefolgt wurde, sondern eine Überprüfungsplakette, die zwar das gleiche Kennzeichen betraf, aber für ein anderes KFZ, den der Bf gehörigen O C, ausgestellt worden war.

Aus § 57a Abs 5 KFG ergibt sich, dass eine Begutachtungsplakette in Bezug auf ein bestimmtes überprüftes KFZ auszufolgen und am begutachteten Fahrzeug anzubringen ist. Im vorliegenden Fall wurde die Begutachtungsplakette für ein anderes Fahrzeug ausgestellt, jedoch am KFZ O O angebracht. Es ist dies ein Zustand, der § 57a Abs 5 und § 36 lit e) KFG widerspricht, wofür die Zulassungsbesitzerin, die Bf, gemäß § 103 Abs 1 KFG verwaltungsstrafrechtlich haftet.
Die Bf hat insofern den objektiven Tatbestand der genannten Normen erfüllt.

III.2.3. Subjektive Tatseite

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer

Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte die Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht.

Die Bf hat lediglich auf Sachverhaltsebene bestritten und sich zur subjektiven Tatseite nicht geäußert. Die Bf konnte mangelndes Verschulden daher nicht glaubhaft machen. Fahrlässigkeit ist daher indiziert.

Die Bf hat insofern auch subjektiv sorgfaltswidrig gehandelt.

III.2.4. Strafbemessung

Der Strafrahmen des § 134 KFG sieht bis zu 5.000 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis zu sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe vor.

Die belangte Behörde hat eine Geldstrafe iHv 80 Euro verhängt und ging unwidersprochen von einem durchschnittlichen Einkommen der Bf aus. Sie ging davon aus, dass die Bf nicht mehr unbescholten sei.

Die sich aus dem Akt ergebende Vorstrafe wegen eines Verstoßes gegen § 33 Abs 1 KFG ist entgegen der Ansicht der belangten Behörde einschlägig, weil sie auf der gleichen schädlichen Neigung beruht (Gefährdung der Sicherheit im Straßenverkehr aufgrund technischer Mängel). Die Strafe liegt allerdings bereits mehr als fünf Jahre zurück, weshalb sie getilgt ist. Die Bf gilt insofern im Zeitpunkt der hg. Entscheidung als unbescholten. Dies ist ein wesentlicher Milderungsgrund.

Nach der Judikatur des VwGH (E v. 14. Oktober 2011, 2009/09/0239), die in Einklang mit jener des EGMR steht, wird das Gesetz bei der Strafbemessung in einer dem Art 6 MRK widersprechenden Weise angewendet, wenn eine überlange Verfahrensdauer nicht festgestellt und strafmildernd bewertet wurde. Die Frage der Angemessenheit der Verfahrensdauer ist dabei anhand der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Schwierigkeit des Falles, des Verhaltens der Partei und der staatlichen Behörden im betreffenden Verfahren und der Bedeutung der Sache für die Partei zu beurteilen. Die maßgebliche Frist

beginnt, sobald die Partei durch offizielle Mitteilung oder auch in sonstiger Weise in Kenntnis gesetzt wird, dass gegen sie wegen des Verdachts, eine strafbare Handlung begangen zu haben, Ermittlungen mit dem Ziel strafrechtlicher Verfolgung durchgeführt werden (vgl E 3. November 2008, 2003/10/0002; E 24. Juni 2009, 2008/09/0094; Urteil EGMR vom 6. Mai 2008, Karg gg. Österreich, ÖJZ 2008/16 (MRK) 10).

Vorliegend sind seit der Tat bereits mehr als drei Jahre vergangen. Der Eintritt der Verjährung gemäß § 31 Abs 2 VStG ist aufgrund § 2 Z 1 COVID-19-VwBG noch nicht erfolgt. Die Verjährungsfrist läuft allerdings am 12. April 2022 ab. Dem Verwaltungsgericht ist gerade ein Drittel der gesetzlichen Entscheidungsfrist von 15 Monaten zur Verfügung gestanden.
In Anbetracht der relativen Einfachheit der Sache und der Tatsache, dass die Behörde vorliegend keine aufwändigen Ermittlungsschritte gesetzt hat, ist davon auszugehen, dass eine derartig lange Verfahrensdauer (inkl. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht) als überlang zu qualifizieren ist.

Die überlange Verfahrensdauer ist demgemäß strafmildernd zu werten.

Verwertbare Erschwerungsgründe sind keine hervorgekommen.

Vor dem Hintergrund dieser Umstände und zweier wesentlicher Milderungsgründe erachtet das Verwaltungsgericht die nunmehr verhängte Geldstrafe von 40 Euro als dem Unwert der Tat entsprechend.

Die unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 19 VStG festgesetzte Strafe liegt im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens.

III.3. Bei diesem Ergebnis ist gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Verfahrenskostenbeitrag für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu verhängen. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. ist angesichts der Aufhebung kein Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens zu verhängen. Der Beitrag in Bezug auf Spruchpunkt 2. bleibt gleich, zumal der Mindestbetrag 10 Euro beträgt.

Im Spruch war der unzulässige Alternativvorwurf „bzw […]“ zu entfernen. Diese Korrektur ist aufgrund der unmissverständlichen Konkretisierung allerdings nicht geeignet, eine Aufhebung des gesamten Spruchs zu rechtfertigen. Derartige kosmetische Korrekturen sind dem Gericht zu jeder Zeit erlaubt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
zu Spruchpunkt 1.: Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Spruchpunkt 1.:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Spruchpunkt 2.:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl